

Geänderte Ausfertigung

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 20. Juni 2001

1023. Interpellation von Markus Schwyn betreffend Missbräuche bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Am 7. Februar 2001 reichte Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR NR. 2001/72 ein:

Eine Studie des Wirtschaftsministers und stellvertretenden Ministerpräsidenten des deutschen Bundeslandes Baden-Württemberg, Walter Döring, geht davon aus, dass in Deutschland rund 15 Prozent der vom Staat gewährten Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden («Reform des Sozialstaates – Reformpapier des baden-württembergischen Landesvorsitzenden und stellvertretenden Bundesvorsitzenden der FDP»).

In der Stadt Zürich wurden im Jahre 1999 gemäss Interpellationsantwort 2000/248 allein für Fürsorgeleistungen 186 Millionen Franken aufgewendet.

Zweifellos kommt es auch in Zürich zu Missbräuchen bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen. In diesem Zusammenhang sei an einen Fall aus dem Jahre 1997 erinnert, in dem Sozialhilfeempfänger vom Amt für Jugend- und Sozialhilfe insgesamt Fr. 170 000.– zu viel kassierten («Tages-Anzeiger» vom 28. Oktober 1997).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch waren die gesamten Sozialleistungen, welche die Stadt Zürich in den Jahren 1996 bis 2000 erbracht hat? (Es wird um eine Auflistung mit den Zahlenangaben für die einzelnen Jahre gebeten.)
2. Auf welchen Anteil an den gewährten Sozialleistungen schätzt der Stadtrat die missbräuchlich bezogenen Leistungen?
3. Was unternimmt der Stadtrat gegen den Missbrauch von Sozialleistungen?
4. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen in Fällen, in denen Missbräuche aufgedeckt werden?
5. Wie hoch waren die in den letzten fünf Jahren aufgedeckten, missbräuchlich bezogenen Sozialleistungen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Entwicklung der Unterstützungsleistungen bei der Sozialhilfe ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Dabei wurden die Krankenkassenbeiträge und Sonderaktionen für Bedürftige – im Gegensatz zur erwähnten Interpellationsantwort 2000/248 – nicht einbezogen.

in Tausend Franken	1996	1997*	1998	1999**	2000**
Eigene Leistungen	152 011.1	166 586.2	167 681.4	173 631.2	167 919.2
Rückerstattungen***	52 722.9	48 357.2	47 173.5	50 254.0	44 765.7
Rückerstattung Gemeinden	8 407.0	5 455.4	6 751.8	6 437.7	5 829.7
Beiträge Bund/Kanton	36 168.3	29 865.2	35 358.1	59 397.2	75 047.5
Nettoleistungen der Stadt	54 712.9	82 908.5	60 622.7	57 542.2	42 276.3

* Wegfall Heimfürsorge

** zusätzlicher Lastenausgleichsbeitrag des Kantons

*** v. a. von Sozialversicherungen

Zu Frage 2: Der Missbrauch von Unterstützungsleistungen bei der Sozialhilfe wird regelmässig stichprobenweise kontrolliert. 1997 war ein Ausnahmejahr, da aufgrund einer einmaligen Panne des EDV-Systems fälschlicherweise tatsächlich rund Fr. 170 000.– (brutto) aus-

bezahlt wurden. Ein genaues Fallcontrolling für dieses Jahr war die Folge. Dabei wurden weitere unrechtmässige Bezüge von Fr. 25 669.- (brutto) erfasst. Fr. 13 513.- davon wurden wieder zurückerstattet. Wird vom aussergewöhnlichen Fall der EDV-Panne abgesehen, hat es somit 1997 missbräuchliche Bezüge von netto Fr. 12 156.- gegeben. Wenn diese Zahl mit der Gesamtzahl der Unterstützungsleistungen, nämlich Fr. 166 586 228.- (RE 1997 brutto), verglichen wird, ergibt sich ein Anteil unter einem Promille. Die unrechtmässigen Bezüge für das Jahr 1997 wären allerdings auch ohne das spezielle Fallcontrolling festgestellt, nicht aber separat erfasst worden. Für die übrigen Jahre stehen keine entsprechenden Zahlen zur Verfügung, da missbräuchlich bezogene Unterstützungsleistungen direkt mit zukünftigen Leistungen verrechnet werden und daher aus der Rechnung nicht ersichtlich sind. Offensichtlich sind aber die Missbräuche wesentlich tiefer, als dies die vom Interpellanten erwähnte Schätzung für Deutschland aufzeigt.

Zu Frage 3: Für jede Unterstützungsleistung ist in der Regel eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter verantwortlich. Diese Person bemisst im Einzelfall die Höhe des Unterstützungsbeitrages, der von der individuellen Lebenssituation abhängt. Der Kanton Zürich orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen über die Wohn- und Lebensverhältnisse, die mit Mietvertrag, Steuererklärungen, Bankauszügen, Arbeitsvertrag, Lohnausweisen usw. belegt werden müssen, sind hohe Barrieren gegen den Missbrauch eingebaut.

Die – auf dieser Grundlage – von den Fürsorgeseekretärinnen und -sekretären im Rahmen ihrer Kompetenz getroffenen Leistungsentscheide (über die monatlichen Zahlungen im Einzelfall) werden von der Einzelfallkommission der Fürsorgebehörde überprüft. Fragen von weitreichender bzw. präjudizieller Bedeutung werden ohnehin von der Fürsorgebehörde und nicht von der Verwaltung getroffen. Alle Unterstützungsfälle werden laufend auf Veränderungen in den Lebensverhältnissen – auch rückwirkend – geprüft. Personen, die Sozialhilfe beziehen, haben eine Mitwirkungspflicht, die insbesondere in der rechtzeitigen Information über Veränderungen in den persönlichen Lebensumständen besteht. Werden im Nachhinein – etwa bei der jährlichen Revision durch die Referentin oder den Referenten der Einzelfallkommission (Fürsorgebehörde) – Unregelmässigkeiten entdeckt, wird umgehend eine Rückerstattungsverfügung erlassen.

Mit dem neuen elektronischen Fallverwaltungssystem, welches die Ein- und Auszahlungen erfasst und auf Fehler überprüft, ist ein weiteres wirksames Kontrollinstrument eingeführt worden. Auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen werden ausserdem effektive Gegenleistungen von den Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern gefordert. Dadurch werden allfällige Unregelmässigkeiten schnell erfasst.

Zu Frage 4: Bei unkooperativem Verhalten können Leistungen gekürzt und in Missbrauchsfällen gestrichen werden. Sanktionen werden sofort ergriffen, unrechtmässig bezogene Leistungen mit zukünftigen Leistungsansprüchen verrechnet. Ist dies nicht mehr möglich, weil die betreffende Person mittlerweile abgemeldet wurde, erfolgt der normale Inkassoablauf. Besteht Verdacht auf Betrug, wird Strafklage erhoben.

Zu Frage 5: Die aufgedeckten Missbräuche werden in der Rechnung nicht separat erfasst, da ein grosser Teil durch Verrechnung mit laufenden Unterstützungsansprüchen getilgt wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrung und ergänzender Erhebungen (vgl. Antwort zu Frage 2) schätzt der Stadtrat den Anteil missbräuchlich bezogener Unterstützungsleistungen – auch unter Einbezug der allenfalls nicht entdeckten Missbräuche – im Promillebereich der ausgerichteten Bruttoleistungen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber